

Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)				
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB-, Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)				
ND Nr. An-schreiben	ND Nr.	TÖB/ Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Ein-wendungen	Bewertung
2	2	Stadt Rotenburg (Wümme)	Bei dem Baum müssen Maßnahmen zur Verkehrssicherheit neben Maßnahmen zum Baumerhalt getroffen werden. Eine Herausnahme der Bäume aus der Baumkontrolle (ca. alle 12 Monate) wird für nicht sinnvoll gehalten. Stattdessen wird vorgeschlagen, dass die Kosten von notwendigen Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Naturdenkmale Ihnen in Rechnung gestellt werden.	<i>Eine Herausnahme des Baumes aus der Kontrolle wird auch von der Naturschutzbehörde als nicht sinnvoll erachtet. Maßnahmen zur Verkehrssicherheit sollten in Zukunft weiterhin von der Stadt Rotenburg (Wümme) durchgeführt und getragen werden. Maßnahmen zum Baumerhalt werden in Zukunft von der Naturschutzbehörde auf eigene Kosten und durch eigenes Personal durchgeführt. Rechnungen werden nicht übernommen.</i>
5	5	Herr Dr. Müller-Scheeßel	Der § 6 der geplanten Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist für Dr. Müller-Scheeßel vollkommen inakzeptabel, da er in seinen Eigentumsrechten in unangemessener Weise beeinträchtigt wird. Dieser Paragraph würde es dem Landkreis z.B. erlauben, sein eingefriedetes Gartengrundstück und mein Waldgrundstück ohne seine Zustimmung zu betreten, dort Gehölze zu entfernen oder gar den Boden zu verändern. So etwas ist mit der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes nicht vereinbar und hält einer juristischen Prüfung nicht stand. Der § 6 wäre insofern zu ergänzen, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) Arbeiten am Naturdenkmal und auf dem Grundstück des Grundeigentümers nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer durchführen darf. Eine Duldungspflicht für den Eigentümer besteht hingegen nicht. Zudem wird auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz verwiesen, welches Eingriffe am Denkmal und im Umfeld desselben ohne Zustimmung des Denkmaleigentümers nicht vorsieht.	<i>Der Stellungnahme wird grundsätzlich nicht gefolgt. Das eingefriedete Grundstück von Herrn Dr. Müller Scheeßel muss für die Pflegemaßnahmen nicht betreten werden, da die Pflegemaßnahmen von der Straße aus durchgeführt werden können. § 6 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs wurde lediglich dahingehend ergänzt, dass Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach Ankündigung von den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten zu dulden sind. Durch die vorgesehene Änderung wird die bereits unmittelbar gesetzlich nach § 65 Abs. 1 BNatSchG geltende Duldungspflicht zu Gunsten einer vorherigen Ankündigung ergänzt.</i>
7	entfällt	Herr Pölkner	Im hinteren Bereich des Grundstücks ist ein Teich dargestellt, der seit mehr als 20 Jahren nicht mehr existiert. Der frühere Landrat Dr. Fitschen hatte eine Baumaßnahme in einem Abstand von etwa 10 m entlang des Stadstreeks	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Verordnungsentwurf sollten jedoch nicht ein Teich, sondern drei Lindenbäume geschützt werden.</i>

			(Verbindungsgraben) im Bewusstsein, dass der Teich nicht existent ist, erlaubt. Weil der Teich tatsächlich nicht existent ist, kann er auch nicht geschützt werden.	
--	--	Stadt Rotenburg (Wümme)	<p>Unstimmigkeiten bestehen bezüglich des ND ROW 7. An der Mühlenstraße 9-11 stehen keine Naturdenkmale. Die drei vorhandenen Linden sind im Bebauungsplan 69 A als zu erhalten festgesetzt. Wie im Landschaftsrahmenplan aufgeführt, dort steht „ND nur teilw. Vorhanden, 4 Linden vor dem Bahnhofshotel“ standen 4 Linden an den Straßen „Am Bahnhof“ und „Bahnhofsstraße“. Zwei sind nach der Errichtung der Seniorenanlage „Prosenium“ gefällt worden, entlang der Bahnhofsstraße steht eine Linde mittig auf dem Fuß- und Radweg und eine weite, vor ca. 7 Jahren wegen Verkehrsgefährdung gefällt, wurde durch eine Neupflanzung ersetzt. Diese Ersatzlinde hat sicherlich nicht die Qualität eines Naturdenkmals.</p> <p>Es wird um Überprüfung gebeten, ob die beiden Linden auf Grund ihres Standortes auf dem Fuß- und >Radweg nicht gelöscht werden sollten. Der Pflegeaufwand ist erheblich und hier ist in Bahnhofsnähe sehr hoher Fuß- und Radverkehr.</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt und das ND 7 aus der Liste herausgenommen. Die drei Linden der Mühlenstraße sollten als Relikt der ursprünglichen Lindenallee ausgewiesen werden. Wenn diese jedoch gar nicht zur ursprünglichen Allee gehören, werden die Kriterien nicht in dem Maße erfüllt als, dass eine Ausweisung gerechtfertigt wäre.</i></p> <p><i>Die Ausweisung der zwei Linden an den Straßen „Am Bahnhof“ und „Bahnhofsstraße“ war dagegen nie Bestandteil des Verordnungsentwurfs.</i></p>
12	11	Stadt Rotenburg (Wümme)	<p>Der Standort des ND ROW 12 ist zu korrigieren. Die Stieleiche steht im Bereich der Straße „Zum Glind“, Gemarkung Mulmshorn, Flur 1, Flurstück 225.</p> <p>Der Mulmshorner Ortsrat hat darauf hingewiesen, dass neben der Eiche ein Ehrenmal steht. Dieses sollte wie bisher seinen Bestand behalten. Es sei dem Ortsrat wichtig, dass hier – bedingt durch die Festsetzung der Naturdenkmäler – später kein Rückbau gefordert werde.</p> <p>Bei dem Baum müssen Maßnahmen zur Verkehrssicherheit neben Maßnahmen zum Baumerhalt getroffen werden. Eine Herausnahme der Bäume aus der Baumkontrolle (ca. alle 12 Monate) wird für nicht sinnvoll erachtet.</p> <p>Dafür wird vorgeschlagen, dass die Kosten von notwendigen Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Naturdenkmale Ihnen in Rechnung gestellt werden.</p>	<p><i>Der Standort wurde korrigiert.</i></p> <p><i>Der Hinweis bezüglich des Ehrenmals wird zur Kenntnis genommen. Das Ehrenmal kann auch weiterhin bestehen.</i></p> <p><i>Eine Herausnahme des Baumes aus der Kontrolle wird auch von der Naturschutzbehörde als nicht sinnvoll erachtet. Maßnahmen zur Verkehrssicherheit sollten in Zukunft weiterhin von der Stadt Rotenburg (Wümme) durchgeführt und getragen werden. Maßnahmen zum Baumerhalt werden in Zukunft von der Naturschutzbehörde auf eigene Kosten und durch eigenes Personal durchgeführt. Rechnungen werden nicht übernommen.</i></p>
17	17	Herr Reinecke	Es wurde telefonisch mitgeteilt, dass er keine Einwände gegen die Ausweisung hat.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
24	23	Gemeinde Sitten-	Gegen die Löschung und die zeitgleiche Neuausweisung	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

		sen	<p>als Naturdenkmal gemäß § 28 BNatSchG unter der Nr. „ND ROW 24“ bestehen seitens der Samtgemeinde Sittensen keine Bedenken.</p> <p>Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an den festgesetzten Naturdenkmälern sind durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) auf eigene Kosten durchzuführen.</p>	
25	24	Landvolk Niedersachsen für Herrn Fahjen	<p>Das Landvolk weist im Namen von Herrn Fahjen auf Folgendes hin:</p> <p>Es sollen die im Eigentum von Herrn Fahjen stehenden Wacholdergruppen durch Festsetzung als Naturdenkmal unter Schutz gestellt werden.</p> <p>In § 1 der Verordnung heißt es, dass die räumliche Ausdehnung des jeweils geschützten Bereichs das Objekt selbst sowie der Kronenbereich und ggf. ein zusätzlicher Schutzstreifen umfassen soll.</p> <p>Herr Fahjen befürchtet erhebliche Einschränkungen seiner Eigentumsrechte.</p> <p>Die Wacholdergruppe befindet sich in unmittelbarer Nähe von landwirtschaftlich intensiv genutzten (Acker-) Flächen, die ebenfalls in seinem Eigentum stehen, aber von Pächtern bewirtschaftet werden.</p> <p>Dies war insoweit bislang kein Problem, wie der Zustand der Wacholdergruppe zeigt.</p> <p>Er befürchtet Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Ist bei der Festlegung eines Schutzstreifens, die Bewirtschaftung ausgeschlossen, müssten diese Einschränkungen an den Bewirtschafter weitergegeben werden. Dieser muss dann ggf. die entsprechende Fläche aus dem Agrarförderungsantrag herausnehmen. Dies hat evtl. Nachlässe bei der Verpachtung zur Folge.</p> <p>Auf den Flächen wird mit landwirtschaftlichen Maschinen gearbeitet. Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass hier unabsichtlich Äste, Wurzeln u. ä. beschädigt werden könnten.</p> <p>Im Übrigen sieht die geplante Verordnung weitere zahlreiche Melde- bzw. Anzeigepflichten vor. Hiermit verbunden ist ein erheblicher Kontroll- und Nachweisaufwand, dem Herr Fahjen nicht mehr nachkommen kann.</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da die Wacholdergruppe bereits durch Verordnung vom 07.07.1937 als Naturdenkmal unter Schutz steht. Die neue Verordnung ist lediglich eine Konkretisierung der alten Verordnung und führt nicht zu einer zusätzlichen Nutzungseinschränkung oder Einschränkung der Eigentumsrechte. Ein Schutzstreifen wird durch die Verordnung nicht festgelegt.</i></p>

			<p>Da etwaige – auch fahrlässige – Verstöße bußgeldbewährt sind, stellt die Verordnung insgesamt für ihn einen unverhältnismäßigen Eingriff in seine Rechte als Eigentümer dar.</p> <p>Herr Fahjen beabsichtigt nicht diesen Wacholderbestand zu verändern.</p> <p>Er bittet, von der Festsetzung als Naturdenkmal abzusehen.</p>	
28	27	Herr Corleis	<p>In nordwestlicher Richtung führt in ca. 4 Meter Entfernung ein Interessentenweg mit Kopfsteinpflaster an der Buche vorbei. Die Wegetrasse ist 7 Meter breit und führt gemäß frei zugänglichem Kartenmaterial (Portal „Geolife“) direkt am Stamm des Baumes vorbei. Dieser Weg wird von den Anrainern in der Erntesaison mit bis zu 40 to. schweren Gerätschaften befahren.</p> <p>Seit mehreren Jahren wurde eine umzäunte Sandfläche im Bereich des Baumes unterhalten, die als Auslauf für Pferde diente. Herr Corleis beabsichtigt in diesem Bereich die erneute Errichtung eines Zaunes in ca. fünf m Entfernung vom Stamm. Der geplante Pfahlabstand beträgt drei m. Hierbei würden zwei Pfähle u.U. im Wurzelanlauf der Buche liegen, hier sichern wir äußerst vorsichtige Handausschachtung zu. In diesem Zusammenhang beabsichtigen wir auch die erneute Nutzung des Sandplatzes als eingezäunten Auslauf.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Nutzung des Interessentenweges ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. f) nicht verboten, so dass diese in der vorhandenen Weise fortgeführt werden kann.</i></p> <p><i>Der Nutzung des Sandplatzes als Auslauf steht nichts entgegen, da kein Verbotstatbestand betroffen ist. Die beschriebene vorsichtige Errichtung eines Zaunes im Kronentraufbereich ist ebenfalls zulässig, da die lokal per Handausschachtung im beschriebenen Umfang einzubringenden Pfähle nicht zu einer Schädigung des Baums führen würden.</i></p>
35	34	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	<p>Die Belange als Straßenbaulastträger der Bundesstraße 71 in der Ortslage Bevern werden durch die Festsetzung berührt.</p> <p>Als Eigentümer der Fläche 390/21, Flur 2 der Gemarkung Bevern wurde mit der EWE, den Stadtwerken Bremervörde, und der Stadt Bremervörde Gestattungsverträge über Versorgungsleitungen abgeschlossen.</p> <p>Nach eigener Kenntnis steht der Baum auf dem benachbarten Flurstück 241/11. Regelmäßige Unterhaltungsarbeiten sind an dem Baum bisher nicht ausgeführt worden. Da sich der Baum in unmittelbarer Nähe zur B 71 befindet, kann durch den Baum die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden. Hierzu ist es erfor-</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Frist von sechs Wochen für vorhersehbare Unterhaltungsarbeiten ist durchaus realistisch. Nach § 5 Abs. 2 sind Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer vom Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen, nicht verboten. Sie sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger, erheblicher Gefahr, unverzüglich anzuzeigen. Die Nutzung der bestehenden Leitungen ist eben so wie die Unterhaltung vorhandener Anlagen weiterhin möglich ist.</i></p>

			derlich, dass die Ausübung meiner Baulastpflichten in der Verordnung auch ohne vorherige Ankündigung freigestellt wird.	
	34	Straßenmeisterei Sandbostel, Landkreis Rotenburg (Wümme)	<p>Die Straßenmeisterei ist bei den „ND ROW 86“ und „ND ROW 35“ beteiligt worden. Beide Naturdenkmale stehen nicht auf dem Grundstück des Landkreises Rotenburg (Wümme). Die Äste der Denkmale sind im Überhang der Straßengrundstücke.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung der genannten Denkmale. Es ist aber sicherstellen, dass die Verkehrssicherungspflicht, die der Straßenmeisterei als Vertreter des Straßenbaulastträgers obliegt, durch das Naturdenkmal nicht eingeschränkt wird. Das Lichtraumprofil der K 128 bzw. der K 107 darf nicht eingeschränkt werden. Ebenso sind absterbende Baumteile zu entfernen, bevor sie eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer in Form von Radfahrern und Fußgängern bzw. Fahrzeugen werden.</p> <p>Es wird um Übersendung der Kontaktdaten einer Ansprechperson gebeten, die informiert wird, sobald bei der Streckenwartung oder bei der Baumschau ein Schaden erkannt wird und dem Eigentümer gemeldet werden muss.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung und gemäß § 21 Abs. 2 NAGBNatSchG sind abweichend von § 3 dieser Verordnung Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von den Naturdenkmälern ausgehenden Gefahr dienen, nicht verboten. Die Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen. Sollte es sich bei den nötigen Maßnahmen jedoch um Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen handeln, kann gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung die Naturschutzbehörde diese Maßnahmen durchführen oder durchführen lassen. Als Ansprechpartner stehen Frau Enke oder Herr Rahlf von der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung.</i></p>
36	35	Herr Birkenstock	<p>Das Flurstück 39/9 hat im Gegensatz zu anderen aufgeführten Flurstücken keinen, wie in der Anlage aufgeführten, Eichenbestand. Außerdem ist es die einzige Zufahrt zu einem bewohnten Grundstück, was zu den Verboten aus § 3 der „Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ im Widerspruch steht.</p>	<p><i>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Das Flurstück wird nicht als Naturdenkmal ausgewiesen, da der Eichenbestand vor dem Flurstück endet.</i></p>
-“-	-“-	SG Selsingen	<p>Zur beabsichtigten erneuten Festsetzung als Naturdenkmal der „Greven Worth“, Stadtwald in Selsingen ND ROW 36 wird nach Beratung im Gemeinderat am 19.12.2018 angeregt, den Schutzbereich auf das gesamte Flurstück 39/11, Flur 3, Gemarkung Selsingen auszudehnen. Es wird um Überprüfung gebeten, ob auch dieser Bereich ganz oder teilweise schutzwürdig ist.</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt und der Schutzbereich entsprechend vergrößert.</i></p>
58	57	Herr Dr. Müller-Scheeßel	<p>Der § 6 der geplanten Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist für Dr. Müller-Scheeßel vollkommen inakzeptabel, da er in seinen Ei-</p>	<p><i>§ 6 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs wurde lediglich dahingehend ergänzt, dass Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach Ankündigung von</i></p>

			<p>gentsrechten in unangemessener Weise beeinträchtigt wird. Dieser Paragraph würde es dem Landkreis z.B. erlauben, sein eingefriedetes Gartengrundstück und mein Waldgrundstück ohne seine Zustimmung zu betreten, dort Gehölze zu entfernen oder gar den Boden zu verändern. So etwas ist mit der Eigentums garantie des Grundgesetzes nicht vereinbar und hält einer juristischen Prüfung nicht stand. Der § 6 wäre insofern zu ergänzen, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) Arbeiten am Naturdenkmal und auf dem Grundstück des Grundeigentümers nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer durchführen darf. Eine Duldungspflicht für den Eigentümer besteht hingegen nicht. Zudem wird auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz verwiesen, welches Eingriffe am Denkmal und im Umfeld desselben ohne Zustimmung des Denkmaleigentümers nicht vorsieht.</p>	<p><i>den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten zu dulden sind. Durch die vorgesehene Änderung wird die bereits unmittelbar gesetzlich nach § 65 Abs. 1 BNatSchG geltende Duldungspflicht zu Gunsten einer vorherigen Ankündigung ergänzt.</i></p> <p><i>Ferner dürfen nach § 39 (Betretungsrecht) des NAG-BNatSchG Bedienstete und sonstige Beauftragte der zuständigen Behörden, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden und Betriebsräumen sowie des unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztums jederzeit betreten.</i></p>
62	63	Herr Klindworth	<p>Herr Klindworth bedankt sich für die Nachricht und das Entgegenkommen. Die angepassten Bestandteile der Verordnung werden begrüßt. Dennoch bleibt als Eigentümer weiterhin das mögliche Verbot der Bodenbearbeitung in einem später denkbar festgelegten Schutzstreifen, wenn die Buche erst einmal als Naturdenkmal ausgewiesen ist, problematisch. Ein Großteil des Kronentraufbereichs wird, wie Sie richtig angesprochen haben, nicht landwirtschaftlich genutzt. Der kleinere, bisher landwirtschaftlich genutzte, Teil beläuft sich jedoch auf rund 175 m². Er möchte unbedingt verhindern, dass diese Ackerfläche im Kronentraufbereich verloren geht. Auch bei einer Festsetzung als Naturdenkmal soll die Bewirtschaftung der gesamten Fläche sichergestellt werden. Eine Einschränkung in der Bewirtschaftung bedeutet gleichermaßen einen wirtschaftlichen Verlust in Form der Entwertung der Fläche. Dieser Verlust summiert sich in den Folgejahren entsprechend weiter auf und das möchte er als Eigentümer der Fläche nicht einfach so hinnehmen.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bis auf den Kronentraufbereich und den Baum selbst gibt es aktuell keinen Schutzstreifen und es ist auch nicht vorgesehen, nachträglich einen Schutzstreifen festzusetzen.</i></p> <p><i>Gemäß § 3 Abs. 1 1a) der Verordnung sind Veränderungen des Bodens, sofern diese dem Gehölz schädigen können, verboten. Da sich die Buche in einem guten Zustand befindet, hat sie von der Art der Bodenbewirtschaftung bisher anscheinend keinen Schaden genommen. Solange dieser Umstand sich fortgesetzt, fällt diese Art der Bodenbewirtschaftung nicht unter § 3 Abs. 1 1a) und ist nicht verboten.</i></p>
69	entfällt	Herr Tamke	<p>Der Baum überragt mit großen Teilen der Krone die Flurstücke 17/2 und 25/4 der Gemarkung Sassenholz. Somit sieht er als erforderlich auch von den Eigentümern der</p>	<p><i>Die Vermessung sowie genetische Analyse des Baumes sind aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde im Vorwege nicht erforderlich. Insbesondere ist die</i></p>

		<p>o.g. Flurstücke eine Stellungnahme einzuholen. Ansonsten fürchte ich nachbarschaftsrechtliche Streitigkeiten. Vermutlich ist der Baum sogar ein „Grenzbaum“. Da er an der Stelle den exakten Grenzverlauf nicht kennt, schlägt er vor, durch den Landkreis ein Vermessungsbüro zu beauftragen. Andererseits sehe er mögliche formalrechtliche Fehler bei der Ausweisung.</p> <p>An einem solch geschichtsträchtigen Ort wie Twistenbostel eine „Sibirische Ulme“ als Naturdenkmal auszuweisen hält er für nicht angemessen, da diese ihren Ursprung in Asien hat. Seiner Meinung nach handelt es sich bei dem Baum um eine Feldulme. Letztendlich kann aufgrund der hohen Variabilität im Phänotyp nur eine genetische Analyse Aufschluss geben.</p> <p>Weiterhin ist zu erwähnen, dass im direkten Umfeld noch Bodenbearbeitungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Eine Neubegrünung mit heimischen Heckenpflanzen und eventuell ein Aufschütten eines kleinen Sichtschutzwalls sind vorgesehen.</p> <p>Da er als Grundeigentümer gemäß § 6 der Verordnung über Naturdenkmäler im LK ROW Pflegemaßnahmen etc. zu dulden habe, soll der Landkreis bitte auch sämtliche Verkehrssicherungspflichten des Naturdenkmals übernehmen.</p> <p>Gem. § 5 (3) wird der Eigentümer verpflichtet Schäden durch höhere Gewalt innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Ihm ist es aus beruflichen Gründen nicht möglich nach jedem Sturm das Naturdenkmal auf Schäden zu überprüfen. Deshalb sollte der Text in der Verordnung dahingehend verändert werden, dass „... der Naturschutzbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden anzuzeigen“ ist.</p> <p>Darüber hinaus sieht er die Verbote aus § 3 für nicht praxistauglich. So gut wie alle zukünftigen Verbote wurden in</p>	<p><i>exakte Abstammung für die Ausweisung eines ND nicht von Belang, da die genetische Abstammung bei der geplanten Ausweisung als ND keine Rolle spielt. Eine Analyse könnte im Zuge der Pflegemaßnahmen vorgenommen werden. Formalrechtliche Fehler sind daher auch nicht ersichtlich.</i></p> <p><i>Unter den von Herrn Tamke weiter genannten Voraussetzungen (Übernahme der Verkehrssicherungspflicht, Freistellung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen und Entschädigungszahlung) kommt eine Ausweisung als Naturdenkmal nicht mehr in Betracht, da diese Forderungen weder rechtlich geboten sind noch eine freiwillige Übernahme gerechtfertigt erscheint.</i></p> <p><i>Die Anregung zu § 5 Abs. 3 wurde in den Verordnungsentwurf übernommen.</i></p>
--	--	---	---

			<p>der jüngsten Vergangenheit begangen. Besonders kritisch sieht er den Punkt 1 i).</p> <p>Nach § 32 GrStG bestehen Befreiungen für die Eigentümer von Grundsteuer in den dort aufgeführten Fällen. Ein Naturdenkmal zählt seiner Meinung nach zu solch einem Fall. Im Falle der Ausweisung erwartet er einen Brief vom Landkreis, in dem die erforderlichen Tatbestände aufgeführt sind und er dem Finanzamt zur Beantragung der Befreiung von der Grundsteuer vorlegen kann.</p> <p>Abschließend bezweifelt er die Rechtmäßigkeit einer Ausweisung als Naturdenkmal ohne finanzielle Kompensation. Die Ausweisung der Ulme als Naturdenkmal übersteigt die Forderungen der Sozialpflichtigkeit bei weitem und stellt eine unzumutbare Beeinträchtigung dar. Somit ist gem. § 68 BNatSchG eine Entschädigung in Geld für die Entziehung der freien Verfügungsgewalt über das Wirtschaftsgut Ulme, zu leisten.</p>	
71	entfällt	Landvolk Niedersachsen für Herrn Heins	<p>Das Landvolk weist im Namen von Herrn Heins auf Folgendes hin:</p> <p>Es soll die im Eigentum von Herrn Heins stehende „Rot-Buche“ durch Festsetzung als Naturdenkmal unter Schutz gestellt werden.</p> <p>Der Baum befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche.</p> <p>Die Verordnung- in der geplanten Form- kann zu erheblichen Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung führen.</p> <p>In § 1 der Verordnung heißt es, dass die räumliche Ausdehnung des jeweils geschützten Bereichs das Objekt selbst sowie der Kronenbereich und ggf. ein zusätzlicher Schutzstreifen umfassen soll.</p> <p>Durch die Festsetzung eines Schutzstreifens, wird erheblich in die Belange des Eigentümers eingegriffen.</p> <p>Auf den Flächen wird mit landwirtschaftlichen Maschinen gearbeitet. Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass hier unabsichtlich Äste, Wurzeln u. ä. beschädigt werden könnten.</p>	<i>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Naturdenkmal wird aus dem Entwurf gestrichen.</i>

			<p>Im Übrigen sieht die geplante Verordnung weitere zahlreiche Melde- bzw. Anzeigepflichten vor. Hiermit verbunden ist ein erheblicher Kontroll- und Nachweisaufwand. Darüber hinaus sieht die Verordnung vor, dass das Abstellen von Fahrzeugen – damit auch Pkws – untersagt ist. Es stellt sich hier die Frage, ob Herr Heins als Eigentümer verpflichtet ist, jedes Fahrzeug, das dort gesichtet wird, aufzufordern, wegzufahren bzw. diese zu melden. Da etwaige – auch fahrlässige – Verstöße bußgeldbewährt sind, stellt die Verordnung insgesamt für ihn einen unverhältnismäßigen Eingriff in seine Rechte als Eigentümer dar. Er bittet, von der Festsetzung als Naturdenkmal abzusehen.</p>	
73	entfällt	Evb Infrastruktur	<p>Die Eisenbahn und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH kann der Festsetzung der „Zwieseleiche bei Deinstedt ND ROW 73“ nicht zustimmen. Da der Abstand der Eiche 2,5 m Abstand vom äußeren Gleis zzgl. Baumhöhe unterschreitet, stellt die Eiche eine potentielle Gefahr für den Schienenverkehr dar.</p>	<i>Der Stellungnahme wird gefolgt, die „Zwieseleiche bei Deinstedt ND ROW 73“ wird nicht ausgewiesen.</i>
75	entfällt	Herr Löhden	<p>Telefonisch: Herr Löhden sieht die Verordnung als eine Enteignung. Er nutzt die Fläche landwirtschaftlich, wodurch es auch in Zukunft zu Schädigungen am Baum an der Wurzel oder der Krone kommen kann. Für etwaige Schädigungen möchte er keine Strafen in Kauf nehmen. Bevor der Baum ausgewiesen wird, würde er ihn fällen. Da die Fällung grundsätzlich nicht beabsichtigt ist, bittet er um Herausnahme des Baumes aus der Verordnung.</p>	<i>Der Stellungnahme wird zum Schutz des Baumes gefolgt.</i>
76	72	Bund für Umwelt und Naturschutz BUND	<p>Mit der geplanten Verordnung sind wir einverstanden. Es war uns nicht bekannt, dass unmittelbar nördlich unseres Grundstücks Flurstück 8, Flur 8 in der Gemarkung Taaken die seltene Schuppenwurz vorkommt. Unser Grundstück ist eine Brache und wird von uns nicht bewirtschaftet. Wir haben auch niemanden sonst dazu ermächtigt.</p>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
78	74	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	<p>Die Belange als Straßenbaulastträger der Bundesstraße 71 in der Ortslage Bevern werden durch die Festsetzung berührt. Als Eigentümer der Fläche 390/21, Flur 2 der Gemarkung</p>	<i>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Frist von sechs Wochen für vorhersehbare Unterhaltungsarbeiten ist durchaus realistisch. Nach § 5 Abs. 2 sind Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer</i>

			<p>Bevern wurde mit der EWE, den Stadtwerken Bremervörde, und der Stadt Bremervörde Gestattungsverträge über Versorgungsleitungen abgeschlossen.</p> <p>Nach eigener Kenntnis steht der Baum auf dem benachbarten Flurstück 241/11. Regelmäßige Unterhaltungsarbeiten sind an dem Baum bisher nicht ausgeführt worden. Da sich der Baum in unmittelbarer Nähe zur B 71 befindet, kann durch den Baum die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die Ausübung meiner Baulastpflichten in der Verordnung auch ohne vorherige Ankündigung freigestellt wird.</p>	<p><i>vom Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen, nicht verboten. Sie sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger, erheblicher Gefahr, unverzüglich anzuzeigen. Die Nutzung der bestehenden Leitungen ist eben so wie die Unterhaltung vorhandener Anlagen weiterhin möglich ist.</i></p>
80	76	Herr Kock, Bürgermeister Ahausen	<p>Im Grundsatz teile ich Ihnen hiermit Fehlanzeige mit. Gegen die Ausweisung bestehen keine Bedenken.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
86	81	Herr Früh	<p>Ich begrüße und freue mich über den Erlass, unsere Kastanie als Naturdenkmal zu erklären.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
		Straßenmeisterei Sandbostel, Landkreis Rotenburg (Wümme)	<p>Sie haben mich bei den Naturdenkmälern „ND ROW 86“ und „ND ROW 35“ beteiligt. Beide Naturdenkmale stehen nicht auf dem Grundstück des Landkreises Rotenburg (Wümme). Die Äste der Denkmale sind im Überhang der Straßengrundstücke.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung der genannten Denkmale. Es ist aber sicherstellen, dass die Verkehrssicherungspflicht, die der Straßenmeisterei als Vertreter des Straßenbaulastträgers obliegt, durch das Naturdenkmal nicht eingeschränkt wird. Das Lichtraumprofil der K 128 bzw. der K 107 darf nicht eingeschränkt werden. Ebenso sind absterbende Baumteile zu entfernen, bevor sie eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer in Form von Radfahrern und Fußgängern bzw. Fahrzeugen werden.</p> <p>Es wird um Übersendung der Kontaktdaten einer Ansprechperson gebeten, die informiert wird, sobald bei der Streckenwartung oder bei der Baumschau ein Schaden erkannt wird und dem Eigentümer gemeldet werden muss.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung und gemäß § 21 Abs. 2 NAGBNatSchG sind abweichend von § 3 dieser Verordnung Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von den Naturdenkmälern ausgehenden Gefahr dienen, nicht verboten. Die Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen. Sollte es sich bei den nötigen Maßnahmen jedoch um Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen handeln, kann gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung die Naturschutzbehörde diese Maßnahmen durchführen oder durchführen lassen. Als Ansprechpartner stehen Frau Enke oder Herr Rahlfs von der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung.</i></p>
90	entfällt	Herr Wölpern für Frau Wölpern	<p>Mit der Festsetzung des Baumpaars als Naturdenkmal besteht seitens meiner Mutter kein Einverständnis. Ich</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt und die Naturdenkmäler werden aus der Liste herausgenommen.</i></p>

		<p>bitte daher, das unter der Nummer „ND ROW 90“ verzeichnete Baumpaar aus der Anlage 1 zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme) herauszunehmen und insoweit nicht als Naturdenkmal festzusetzen.</p> <p>Zur Begründung wird zunächst darauf hingewiesen, dass selbstverständlich nicht beabsichtigt ist, die Bäume in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder gar zu beseitigen. Der Erhalt und die Pflege der Bäume erfolgt seit Generationen durch die Familie Wölpert. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern.</p> <p>Die Aufnahme in die Liste der Naturdenkmäler wäre allerdings für seine Mutter mit tatsächlichen, rechtlichen sowie wirtschaftlichen Nachteilen verbunden, die in keinem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen stehen und auch mit dem öffentlichen Interesse nicht zu rechtfertigen sind.</p> <p>Nach der Verordnung ist der Schutzbereich bei Bäumen auf den gesamten Kronentraufbereich erstreckt. Die Verbote nach § 3 der Verordnung betreffen daher mehrere Grundstücke, die unterschiedlichen Eigentümern gehören. Die beiden Bäume stehen auf dem FISTk. 88/2. Der Kronentraufbereich erstreckt sich darüber hinaus auf die Flurstücke 88/6, auf das FISTk. 19, auf das FISTk. 18 und auf das FISTk. 84/12. Durch die erhebliche Größe des Kronentraufbereichs werden daher wesentliche Flächen der fünf betroffenen Grundstücke vom Schutzbereich umfasst.</p> <p>Der Kronentraufbereich umfasst auf dem FISTk. 19 das dort befindliche Carport und auf dem FISTk. 84/12 die dort befindliche Garage. Vom Schutzbereich ausgenommen sind nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1f) der Verordnung zwar „vorhandene Zufahrten und Wege“. Damit bleiben aber sonstige Nutzungen sowie insbesondere auch spätere Änderungen der Nutzungen vom Verbot umfasst. Insbesondere bauliche Anlagen, aber auch rein tatsächliche Nutzungsänderungen der vorhandenen Carports/Garagen, möglicherweise auch zu einer Ausweitung der bisherigen Nutzung, sind daher ausgeschlossen. Die erhebliche Beeinträchtigung des Eigentums dürfte angesichts des gesunden Zustands der Bäume noch auf viele Jahrzehnte be-</p>	
--	--	---	--

			<p>stehen bleiben. Dies ist für die betroffenen Eigentümer unzumutbar. Es führt zu einer erheblichen Nutzungseinschränkung und damit zu einem erheblichen Wertverlust für die betroffenen Grundstücke.</p> <p>Im Hinblick auf das FlStk. 88/2, auf dem die beiden Bäume stehen, wurde telefonisch bereits auf folgendes hingewiesen: Dieses Flurstück ist entsprechend der beabsichtigten Nutzung im Liegenschaftskataster als „Weg“ ausgewiesen. Das Flurstück gehörte ursprünglich zur benachbarten „Grünanlage“ des Flurstücks 88/6. Mein Vater hatte sich das FlStk. 88/2 vor vielen Jahren von einer Erbengemeinschaft übertragen lassen, um die Erschließung der jetzigen Flurstücke 88/6, 19, 20 und 93/6 sicherzustellen. Die tatsächliche Inanspruchnahme des Flurstücks 88/2 als „Weg“ ist derzeit zwar nicht beabsichtigt und auch nicht absehbar. Durch die Feststellung der darauf befindlichen beiden Bäume als Naturdenkmal wäre allerdings eine beabsichtigte Nutzung auf Dauer ausgeschlossen. Das Flurstück könnte weder als Weg, noch könnte es aufgrund der Größe und des Zuschnitts für bauliche Zwecke genutzt werden. Es wäre auf Jahrzehnte entwertet.</p> <p>Es bestehen auch keine unmittelbaren Möglichkeiten, die beabsichtigte Zuwegung durch „Ausweichen“, d.h. Umfahren des Kronentraufbereiches zu ermöglichen, da die benachbarten Grundstücke nicht meiner Mutter gehören.</p> <p>Das öffentliche Interesse an der Feststellung der Bäume als Naturdenkmäler überwiegt die entstehenden Nachteile für die Eigentümer nicht. Der Erhalt und die laufende Pflege der Bäume ist, wie sich vor Ort ohne Weiteres besichtigen lässt, gewährleistet. Die Bäume sind ausreichend gegen die gesetzliche Haftpflicht versichert. Es bedarf daher für den Erhalt und die Pflege der Bäume nicht der Feststellung als Naturdenkmäler.</p> <p>Ich bitte daher, die beiden Bäume aus der Liste zu entfernen und mir dies zu bestätigen.</p>	
92	85	Frau Wellbrock und Herr Roes	Wir sind einverstanden mit der Festsetzung als Naturdenkmal, vorausgesetzt, dass uns folgende Rechte erhalten bleiben:	<i>Die in der Stellungnahme aufgeführten Forderungen werden durch die Verordnung nicht berührt. Die Verordnung verbietet es nicht, bereits vorhandene Auf-</i>

			<ul style="list-style-type: none"> • Uneingeschränkte Durchfahrt von der nordwestlichen Hofeinfahrt in unseren Grundstücksbereich • Nutzung der PKW-Stellplätze zwischen Scheune und Eiche • Das bei Pflegemaßnahmen der Eiche anfallende Holz bleibt unser Eigentum. 	<i>fahrten und Parkmöglichkeiten weiter zu nutzen. Das bei Pflegemaßnahmen anfallende Holz wird auf dem Grundstück zur freien Verwendung der Eigentümer belassen.</i>
93	86	Herr Kock, Bürgermeister Ahausen	Im Grundsatz teile ich Ihnen hiermit Fehlanzeige mit. Gegen die Ausweisung bestehen keine Bedenken.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
98	91	Herr Wilkens	Es gibt seiner Meinung nach nur 3 statt 4 Robinien. Außerdem hätte er gerne eine Bestätigung, dass die Eintragung als Naturdenkmal, weder die momentane Wasserversorgung des gesamten Betriebs, noch die Erweiterungsmöglichkeiten des Wohnhauses einschränkt. Zudem wird angemerkt, dass die ehemalige Straße keine 2 m an den Robinien entlang lief und somit der Boden dort schon entsprechend verdichtet ist.	<i>Es handelt sich um vier Bäume, drei der vier Bäume befinden sich nördlich (zwei an der Straße und einer nach Norden versetzt) und einer südlich der K 142 auf der Hofstelle Alpershausen. Die momentane Wasserversorgung des Betriebs wird nicht eingeschränkt, da laut § 3 Abs. 1 2.c) lediglich Veränderungen des Grundwasserspiegels verboten sind. Bezüglich einer möglichen Erweiterung des Wohnhauses kann keine Aussage getroffen werden, weil eine Erweiterung einer Genehmigung unterliegt, deren Ausgang von vielen Faktoren, auch unabhängig vom Naturschutz, abhängt. Sollte jedoch eine Erweiterung genehmigungsfähig sein, besteht die Möglichkeit eine Befreiung von den Verboten der Verordnung zu erteilen.</i>
-"	-"	Herr Richter	Herr Richter bat in einem persönlichen Gespräch um die Herausnahme der südlich der K 142 befindlichen Robinie, da sich diese unmittelbar neben dem Schuppen befindet, auf der anderen Seite die Hofeinfahrt direkt daran langführt und der Baum schon jetzt einen deutlichen Schrägstand aufweist. Außerdem wies er darauf hin, dass die vierte Robinie aktuell gerade mal einen Stammdurchmesser von wenigen Dezimetern aufweist und noch keine 40 Jahre alt ist.	<i>Der Stellungnahme wird gefolgt und die beiden Bäume werden aus der Verordnung genommen.</i>
100	93	Gemeinde Kirchwalsede	Die Gemeinde begrüßt die Festsetzung der „Drei Eichen in Riekenbostel“ als Naturdenkmal sehr. Des Weiteren wird als Nutzungsberechtigten Herrn Christian Bremer, Hasseler Weg, in 27386 Riekenbostel benannt.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Nutzungsberechtigte wurde als Eigentümer im Verfahren angehört.</i>

101	entfällt	Frau Rothe	<p>Zur geplanten Festsetzung eines Naturdenkmals wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit der drei Waldkiefern ist nicht nachzuvollziehen, da es sich um eine eher minderwertige bzw. sehr häufig anzutreffende Baumart handelt.</p> <p>Dies unterstreicht auch die Tatsache, dass m. E. im Baumschutzregister bundesweit keine Waldkiefer unter Schutz steht.</p> <p>Weiterhin sind mit der Ausweisung Einschränkungen verbunden, die im unmittelbaren Umfeld zusätzliche Beschränkungen nach sich ziehen. Darüber hinaus stellen die Unterschutzstellung und die damit verbundenen Verbote einen unverhältnismäßigen Eingriff in meine Eigentumsrechte dar.</p> <p>Aus allem ergibt sich, dass die geplante Festsetzung als Naturdenkmal aus ihrer Sicht nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Daher wird darum gebeten, von der geplanten Ausweisung abzusehen.</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Naturdenkmal wird nicht ausgewiesen.</i></p>
105	entfällt	Landvolk Niedersachsen für Frau Keijzer	<p>Das Landvolk weist im Namen von Frau Keijzer auf Folgendes hin:</p> <p>Es sollen die im Eigentum von Frau Keijzer stehende „Stieleichenformation mit Stechpalme“ durch Festsetzung als Naturdenkmal unter Schutz gestellt werden.</p> <p>In § 1 der Verordnung heißt es, dass die räumliche Ausdehnung des jeweils geschützten Bereichs das Objekt selbst sowie der Kronenbereich und ggf. ein zusätzlicher Schutzstreifen umfassen soll.</p> <p>Frau Keijzer befürchtet Einschränkungen ihrer Eigentumsrechte.</p> <p>Die Bäume befinden sich in unmittelbarer Nähe von landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ebenfalls in ihrem Eigentum stehen, aber von Pächtern bewirtschaftet werden.</p> <p>Dies war insoweit bislang kein Problem, wie der Zustand der Bäume selbst zeigt.</p> <p>Es bestehen seitens Frau Keijzer erhebliche Bedenken bzgl. der geplanten Festsetzung als Naturdenkmal.</p> <p>Sie befürchtet Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen.</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Naturdenkmal wird nicht ausgewiesen.</i></p>

			<p>Ist bei der Festlegung eines Schutzstreifens die Bewirtschaftung ausgeschlossen, müssten diese Einschränkungen an den Bewirtschafter weitergegeben werden. Dieser muss dann ggf. die entsprechende Fläche aus dem Agrarförderungsantrag herausnehmen. Dies hat evtl. Nachlässe bei der Verpachtung zur Folge.</p> <p>Auf den Flächen wird mit landwirtschaftlichen Maschinen gearbeitet. Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass hier unabsichtlich Äste, Wurzeln u. ä. beschädigt werden könnten.</p> <p>Im Übrigen sieht die geplante Verordnung weitere zahlreiche Melde- bzw. Anzeigepflichten vor. Hiermit verbunden ist ein erheblicher Kontroll- und Nachweisaufwand.</p> <p>Da etwaige – auch fahrlässige – Verstöße bußgeldbewährt sind, stellt die Verordnung insgesamt für ihn einen unverhältnismäßigen Eingriff in seine Rechte als Eigentümer dar.</p> <p>Frau Keijzer beabsichtigt nicht, diesen Baumbestand zu verändern.</p> <p>Es wird insgesamt darum gebeten, von der Festsetzung als Naturdenkmal abzusehen.</p>	
106	entfällt	Landvolk Niedersachsen für Frau Keijzer	<p>Das Landvolk weist im Namen von Frau Keijzer auf Folgendes hin:</p> <p>Es sollen die im Eigentum von Frau Keijzer stehende „Stieleichenformation mit Stechpalme“ durch Festsetzung als Naturdenkmal unter Schutz gestellt werden.</p> <p>In § 1 der Verordnung heißt es, dass die räumliche Ausdehnung des jeweils geschützten Bereichs das Objekt selbst sowie der Kronenbereich und ggf. ein zusätzlicher Schutzstreifen umfassen soll.</p> <p>Frau Keijzer befürchtet Einschränkungen ihrer Eigentumsrechte.</p> <p>Die Bäume befinden sich in unmittelbarer Nähe von landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ebenfalls in ihrem Eigentum stehen, aber von Pächtern bewirtschaftet werden.</p> <p>Dies war insoweit bislang kein Problem, wie der Zustand der Bäume selbst zeigt.</p> <p>Es bestehen seitens Frau Keijzer erhebliche Bedenken</p>	<i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i>

			<p>bzgl. der geplanten Festsetzung als Naturdenkmal. Sie befürchtet Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Ist bei der Festlegung eines Schutzstreifens die Bewirtschaftung ausgeschlossen, müssten diese Einschränkungen an den Bewirtschafter weitergegeben werden. Dieser muss dann ggf. die entsprechende Fläche aus dem Agrarförderungsantrag herausnehmen. Dies hat evtl. Nachlässe bei der Verpachtung zur Folge.</p> <p>Auf den Flächen wird mit landwirtschaftlichen Maschinen gearbeitet. Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass hier unabsichtlich Äste, Wurzeln u. ä. beschädigt werden könnten.</p> <p>Im Übrigen sieht die geplante Verordnung weitere zahlreiche Melde- bzw. Anzeigepflichten vor. Hiermit verbunden ist ein erheblicher Kontroll- und Nachweisaufwand.</p> <p>Da etwaige – auch fahrlässige – Verstöße bußgeldbewährt sind, stellt die Verordnung insgesamt für ihn einen unverhältnismäßigen Eingriff in seine Rechte als Eigentümer dar.</p> <p>Frau Keijzer beabsichtigt nicht, diesen Baumbestand zu verändern. Frau Keijzer bittet, von der Festsetzung als Naturdenkmal abzusehen.</p>	
-“-	-“-	Gemeinde Gnarenburg	<p>Gegen die beabsichtigte Festsetzung bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Wichtig erscheint nur, dass der Wirtschaftsweg (an dessen Rand die Buche steht) bzw. dessen Befahrbarkeit durch das Naturdenkmal nicht beeinträchtigt wird. Dieses erscheint aber aufgrund des vorhandenen Abstandes zur Fahrbahn nicht der Fall zu sein.</p> <p>Ergänzend teile ich außerdem mit, dass keine weiteren Nutzungsberechtigten bekannt sind.</p>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verordnung verbietet die Nutzung vorhandener Wege nicht. Somit ist der Wirtschaftsweg auch in Zukunft befahrbar.</i>
108	entfällt	SG Sittensen	<p>Gegen die Beabsichtigung die „Wunderschöne Stiel-Eiche in Klein Meckelsen“ durch Festsetzung als Naturdenkmal unter der Nummer „ND ROW 108“ gemäß § 28 BNatSchG zu schützen, bestehen seitens der Gemeinde Klein Meckelsen keine Bedenken.</p>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
-“-	-“-	Frau Rechtsanwältin Winkel für	<p>Frau Winkel teilt im Namen ihrer Mandanten mit, dass diese über die beabsichtigte Festsetzung der im Eigentum</p>	<i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i>

		Frau Burfeind und Herrn Heins	<p>unserer Mandantschaft stehenden Stieleiche als Naturdenkmal keineswegs erfreut ist. Die mit der Unterschutzstellung einhergehende Nutzungseinschränkung ist durch nichts gerechtfertigt. Im Gegenteil, unsere Mandantschaft hat stets dafür gesorgt, dass die Eiche ordnungsgemäß gepflegt wird. Dies wird unsere Mandantschaft auch in Zukunft sicherstellen, auch ohne Festsetzung als Naturdenkmal.</p> <p>Ferner befürchtet unsere Mandantschaft durch die Festsetzung der Eiche als Naturdenkmal, dass die Kinder unserer Mandantschaft das Grundstück mit dieser Nutzungseinschränkung nicht übernehmen werden. Dasselbe befürchtet unsere Mandantschaft bei Verkauf der Resthofstelle.</p> <p>Insbesondere möchte unsere Mandantschaft sichergestellt wissen, dass, sollte es zu einer Festsetzung als Naturdenkmal kommen, was unsere Mandantschaft ausdrücklich ablehnt, lediglich die Eiche an sich unter Schutz gestellt wird, nicht jedoch die gesamte „grüne Insel“. Diese Fläche möchte unsere Mandantschaft auch weiterhin als Grünfläche frei nutzen können. Insoweit sollte eine Klarstellung erfolgen. Unsere Mandantschaft beabsichtigt diese Fläche mit Sträuchern, Stauden, Steinen etc. zu verschönern, um diese private Fläche besser von den öffentlichen Wegen und Straßen abgrenzen zu können.</p> <p>Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die „grüne Insel“ einen erheblichen Teil des Grundstücks unserer Mandantschaft einnimmt. Eine Unterschutzstellung auch dieses Bereichs würde dazu führen, dass wesentliche Teile des Grundstücks nahezu nicht mehr oder nur noch mit Genehmigung des Landkreises nutzbar wären. Dies kann und wird von unserer Mandantschaft nicht hingenommen werden. Für den Schutz der Eiche wird die Unterschutzstellung der gesamten „grünen Insel“ sicherlich nicht erforderlich sein. Auch insoweit bittet unsere Mandantschaft um eine Klarstellung.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist für unsere Mandantschaft darüber hinaus die Tatsache, dass hinsichtlich der Anbringung einer Schaukel in Bezug auf das Naturdenkmal Nr.</p>	
--	--	----------------------------------	--	--

			<p>37 eine Ausnahme vorgenommen worden ist. Auch unsere Mandantschaft hegt bereits seit längerer Zeit den Wunsch, eine große Schaukel an der Eiche anzubringen. Insoweit sollte auch bezüglich der im Eigentum unserer Mandantschaft stehenden Eiche eine Ausnahme aufgenommen werden. Selbstverständlich würden bei der Anbringung einer solchen Schaukel darauf geachtet werden, dass die Eiche keinen Schaden nimmt.</p>	
110	entfällt	Herr Mohrmann	<p>Gegen die beabsichtigte Festsetzung als Naturdenkmal lege ich Widerspruch ein. Ich bin mit der Festsetzung, Ihrer Einschätzung und der Enteignung nicht einverstanden. Ich bitte daher Ihre Enteignungsabsicht und Festsetzung, zur Vermeidung verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen, fallen zu lassen.</p>	<i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i>
177 - 186	entfällt	Herr Heins	<p>Mit Erstaunen hat Herr Heins zur Kenntnis genommen, dass das Amt für Naturschutz und Landschaftspflege die o.g. Löschung beabsichtigt. Da er Eigentümer der Flächen ist, auf denen sich die zehn Naturdenkmäler/ Hügelgräber befinden, spricht er sich gegen ihre beabsichtigte Löschung als Naturdenkmal aus. Er legt frist- und formgerecht Einspruch/ Widerspruch gegen die beabsichtigte Löschung ein. Derzeit befinden sich seine Flächen in der Planung der Tennet Trans BW zur Eruierung einer Stromtrasse und das Unternehmen bezieht sich u.a. auch auf die Hügelgräber innerhalb meiner Eigentumsflächen. Offensichtlich stellen die Hügelgräber ein rechtliches Problem für die Tennet Trans BW dar. Er fragt, ob die beabsichtigte Löschung so zu deuten ist, dass dem Unternehmen mit der beabsichtigten Löschung der Hügelgräber als Naturdenkmal den Weg bereitet wird. Gerade die steinzeitlichen Hügelgräber und ihr Schutz waren Teil des Lebenswerkes von Dr. Tempel und haben dazu beigetragen der Kreisarchäologie zu überörtlicher Bedeutung zu verhelfen. Er bittet darum, von der Löschung abzulassen und den Hügelgräbern weiterhin ihren Schutzstatus zu belassen.</p>	<i>Die Ausweisung der Hügelgräber als Naturdenkmäler ist historisch begründet und heute nicht mehr haltbar, da es sich dabei nicht um eine „Schöpfung der Natur“ handelt, so wie es § 28 BNatSchG für Naturdenkmäler fordert. Die Ausweisung ist seinerzeit erfolgt, da es noch kein eigenständiges Denkmalschutzgesetz gab. Heute sind Hügelgräber nach dem § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes geschützt. Dieser Schutzstatus besteht auch nach der Aufhebung als Naturdenkmal weiter. Die beabsichtigte Löschung der Hügelgräber als Naturdenkmäler steht somit in keinem Zusammenhang zu der Planung der Stromtrasse.</i>